Zwei-Tage-Marsch in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Verurteilten beziehen weder Sold noch Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung. Dagegen erhalten sie bei guter Führung und Arbeitsleistung im Militärstrafdetachement eine vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzte Tagesentschädigung.

Der Vorzug des militärsichen Strafvollzugs kann widerrufen werden, wenn sich ein Verurteilter durch seine schlechte Führung als dessen unwürdig erweist. In diesem Fall, insbesondere wenn er mit fortgesetzter Widersetzlichkeit den militärischen Strafvollzug erheblich erschwert, wird der Betreffende vom Oberauditor in den normalen, d. h. den bürgerlichen Stafvollzug versetzt. Dasselbe gilt beim Eintritt von Dienstuntauglichkeit oder bei Dienstverweigerung des Verurteilten sowie in den Fällen neuer Verurteilung des Bestraften.

VII.

Mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzes im Jahre 1942 wurde in unserem Land die *Todesstrafe* abgeschafft. Sie ist nur noch in Art. 27 des MStG aufgeführt, unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese schwerste Strafe nur in Kriegszeiten angewendet werde. Dabei gilt als «Kriegszeit» nicht nur der Fall, in welchem sich die Schweiz aktiv im Krieg befindet; der Zustand der «unmittelbar drohenden Kriegsgefahr» gilt als der eigentlichen «Kriegszeit» gleichwertig, so dass der Bundesrat schon in dieser Lage die Todesstrafe in Kraft setzen kann (Art. 5, Abs. 1, MStG).

Bekanntlich sah sich der Bundesrat im Krieg 1939/45 gezwungen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Gestützt auf seine Kriegsvollmachten (nicht auf Art. 5, MStG, um sich — im Mai 1940 — nicht dem Vorwurf auszusetzen, er überschätze «die unmittelbar drohende Kriegsgefahr»!) hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 28. Mai 1940 für die Straftatbestände der Verletzung militärischer Geheimnisse und militärischer Landesverrat (MStG, Art. 86 und 87) die Todesstrafe angedroht. Insgesamt mussten im Zweiten Weltkrieg von schweizerischen Militärgerichten 33 Todesurteile verhängt werden; davon wurden 17 vollstreckt.

Die Todesstrafe gemäss Art. 27 MStG wird durch Erschiessen vollstreckt, wozu ein Detachement Gewehrtragender kommandiert wird. Sie wird nach dem Befehl des Kommandanten derjenigen Einheit (in der Praxis des Regiments) vollzogen, welcher der Verurteilte angehört hat; die leitende Idee dieser alten Bestimmung liegt darin, dass die Tätigkeit der Truppe weniger in einer Hinrichtung, als in der Erfüllung der Soldatenpflicht der Vernichtung eines Feindes liegt (MStG, Art. 210). Die Einzelheiten des nicht öffentlichen Vollzugs der Erschiessung sind in einer geheimen Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1940 geregelt.

Kurz

Zwei-Tage-Marsch in Bern

Für den 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch, der am 19. und 20. Mai in Bern stattfindet, rechnen Optimisten erneut mit einem Teilnehmerrekord (im vergangenen Jahr beteiligten sich erstmals über 10 000 Marschfreudige aus 13 Ländern an der orginellen Grossveranstaltung).

Die feierliche Eröffnung des 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsches findet am Freitag, 18. Mai um 20.30 Uhr im Berner Eisstadion Allmend statt. Zu den Klängen der verschiedenen Landeshymnen werden die Fahnen der teilnehmenden Nationen ins Eisstadion einziehen, und Stadtpräsident Dr. R. Tschäppät wird den Marsch offiziell eröffnen. Die Eröffnungsfeier wird umrahmt von Darbietungen des Armeespiels, des Spiels der Infanterierekrutenschule 3, der Musikgesellschaft Köniz sowie der «Majorettes de Bienne».

Schauplatz des grossen Einmarsches der Marschgruppen vom Sonntag, 20. Mai ab 12 Uhr ist sodann auch in diesem Jahr die Mingerstrasse am Guisanplatz. Vier Musikkorps werden für ununterbrochene musikalische Begrüssung der tüchtigen Marschierer sorgen. Zu beiden Veranstaltungen ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.